

Zürich, den 10. September 2008

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

**an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. März 2008 reichten die Gemeinderäte Martin Sarbach (SP) und Markus Knauss (Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2008/140, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher Art. 6 der Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften, AS 551.310) in dem Sinne geändert wird, dass die Gebühr der Parkkarten für Anwohnende mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entspricht.

### **Begründung**

Die geltenden Parkkartenvorschriften sind in einem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 1986 geregelt. Die damals gültige kantonale Grundlage für die Stadtratskompetenz wurde im Jahre 1992 geändert: seither liegt die Kompetenz zum Erlass dieser Vorschriften beim Gemeinderat (§ 74 Gemeindegesetz i.V.m. Art. 41 lit. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich). Die gemäss alter Kompetenzordnung erlassenen Vorschriften bleiben bis zu deren (Teil-)Revision gültig, wobei (Teil-)Revisionen gemäss neuer Kompetenzordnung zu erfolgen haben (§ 158 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat ist daher befugt, die Gebührenhöhe der Parkkarten festzulegen.

Die Gebühren der Anwohnerparkkarten betragen in der Stadt Zürich seit deren Einführung CHF 20.– pro Monat, im landesweiten Vergleich einer der tiefsten Ansätze. Der Grund dafür liegt darin, dass der Stadtrat (resp. die Dienstabteilung Verkehr, welcher der Stadtrat die Kompetenz weiterdelegiert hatte) ans Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gebunden war. Diese gebührenrechtliche Bindung hatte ihren Grund in der mangelhaften demokratischen Legitimation der erlassenden Behörde; sie fällt mit der Festsetzung der Gebühr durch den Gemeinderat weg. Die Gebühr der Parkkarten für Anwohnende ist daher angemessen zu erhöhen. Sie soll zukünftig mindestens dem Durchschnitt der zehn grössten Schweizer Städte entsprechen und insbesondere sämtliche Kosten des baulichen und betrieblichen Unterhalts vollumfänglich abdecken.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

### **Einleitung**

Die Motion verlangt im Wesentlichen, dass die Gebühren für Anwohnerparkkarten in den Blauen Zonen neu durch den Gemeinderat bestimmt, mithin also in einem formellen Gesetz festgeschrieben und gleichzeitig betragsmässig erhöht werden. Die neue Gebühr soll dabei im Minimum der durchschnittlichen Gebühr der zehn grössten Schweizer Städte entsprechen und alle Kosten des baulichen und betrieblichen Unterhalts abdecken.

Die geltende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkierungsgeldern in den Blauen Zonen findet sich in Art. 6 der Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften, AS 551.310), einem Stadtratsbeschluss vom 17. April 1986. Konkretisiert wird sie durch eine Verfügung des damaligen Polizeivorstandes (heute: Vorsteherin/Vorsteher des Polizeidepartements) vom 19. Februar 1992, in der die Höhe der Gebühr auf Fr. 20.– festgelegt wird. Zu beachten sind zudem die allgemeinen für Kausalabgaben geltenden Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

Der genannte Stadtratsbeschluss wie auch die darauf basierende Verfügung des damaligen Polizeiamtes (heute: Polizeidepartement) wurden im Einklang mit der damals geltenden Kompetenzordnung und der damaligen Usanz, Belange von tendenziell geringerer inhaltlicher Tragweite nur auf Exekutivstufe zu regeln, erlassen. Obschon beide Erlasse bis heute unverändert gelten (§ 158 Gemeindegesetz, LS 131.1), entsprechen sie nicht mehr dem zeitgemässen Verständnis und den inhaltlichen Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage. Der Stadtrat begrüsst deshalb die Festlegung der Gebührenhöhe für das Parkieren in den Blauen Zonen in einem formellen Gesetz durch die Legislative ausdrücklich. Was die angestrebte Erhöhung der Gebühren anbelangt, lässt sich weiter festhalten, dass der bisherige Betrag von Fr. 20.– für Anwohnerparkkarten, anders als beispielsweise bei den Gewerbeparkkarten, nie Anlass zu Beschwerden aus der Bevölkerung gegeben bzw. als zu hoch beanstandet worden wäre.

#### **Weitere pendente Vorstösse**

Neben der vorliegenden Motion sind aktuell weitere parlamentarische Vorstösse beim Stadtrat pendent, die ebenfalls die Gebühren in den Blauen Zonen betreffen. Zu nennen ist beispielsweise das Postulat GR Nr. 2008/140 von Gemeinderat Niklaus Scherr betreffend Gebührenreduktion für Parkkarten in den Blauen Zonen, das dem Stadtrat am 14. Dezember 2007 zur Prüfung und materiellen Behandlung innerhalb von zwei Jahren überwiesen wurde. Weiter auch das Postulat GR Nr. 2007/628 der Gemeinderäte Markus Knauss und Daniel Leupi betreffend Strassenreinigung und baulicher Unterhalt für Parkplätze, Gebührenanpassung, das am selben Tag überwiesen wurde und für das die gleiche Behandlungsfrist gilt. Die Zielsetzung der verschiedenen Vorstösse ist nicht einheitlich und die Prüfung und Berichterstattung dazu im heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

#### **Pendentes Rechtsetzungsprojekt**

Im Rahmen der Revision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) werden unter anderem auch die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes neu zu prüfen sein. Inhaltlich stellen die geltenden Parkkartenvorschriften einen Sonderfall der Benützung von öffentlichem Grund dar. Es wird daher zu klären sein, inwieweit es allenfalls sinnvoll ist, die entsprechenden Vorschriften dort zu integrieren. Auch dazu ist eine vertiefte Prüfung nötig, die noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Auswertung der Gebührenreduktion von 2008**

Aufgrund der seit 1997 kontinuierlich angestiegenen Eigenmittel im geschlossenen Rechnungskreis Blaue Zonen und des daraus resultierenden Einnahmenüberschusses verfügte die Vorsteherin des Poli-

zeidepartements am 17. Januar 2008 in Nachachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips rückwirkend für das ganze Jahr 2008 eine vorübergehende Reduktion der Jahresgebühren für Anwohnerparkkarten auf Fr. 180.- (statt Fr. 240.-) und auf Fr. 480.- (statt Fr. 600.-) für Gewerbeparkkarten. Wie sich diese temporäre Gebührenerkung auf die künftige Entwicklung der Einnahmen auswirken wird und ob auch künftig Einnahmenüberschüsse auf dem Ausgleichskonto der Blauen Zonen erzielt werden, lässt sich derzeit noch nicht abschliessend beurteilen und ist für das weitere Vorgehen ebenfalls massgebend.

Aus all diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab, ist aber gerne bereit, die Anliegen der Motionäre in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**